

Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2006

**4368**

**A. Gesetz  
über die Anpassung des kantonalen Rechts an das  
Partnerschaftsgesetz des Bundes**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2006,

*beschliesst:*

I. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 28. <sup>1</sup> Dem gleichen Exekutivorgan und der gleichen Gerichts-  
abteilung dürfen nicht angehören: d. Verwandt-  
schaft

- a. Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner,
- b. Eltern, Kinder und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner,
- c. Geschwister und ihre Ehegatten oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

<sup>2</sup> Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partnerinnen und Partnern gleichgestellt.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung

Üben Personen am Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung Ämter aus, die auf Grund dieser Gesetzesänderung unvereinbar sind, so dürfen sie diese weiterhin bekleiden, längstens bis zum Ablauf der ordentlichen Amtsdauer eines der beiden Ämter.

II. Das **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen** (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

Titel: **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)**

## I b. Ausstand

§ 5 a. <sup>1</sup> Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere:

lit. a unverändert.

b. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind;

lit. c unverändert.

Abs. 2 unverändert.

III. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

**Titel: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Zuständigkeit  
a. Ordentliches  
Verfahren

§ 21. Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> In Personenstands- und familienrechtlichen Verfahren entscheidet der Einzelrichter über:

Ziff. 1 unverändert.

2. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB) und Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 und 10 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 [PartG]);
3. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB) sowie gemeinsame Begehren auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 PartG);
4. Klagen auf Scheidung und Trennung der Ehe (Art. 114, 115 und 117 ZGB) sowie auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 30 PartG);
5. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheiden, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe oder einer gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB;
6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB) oder zur Eintragung der Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 PartG).

§ 22. <sup>1</sup> Der Einzelrichter entscheidet im beschleunigten Verfahren ohne Rücksicht auf den Streitwert die nachstehenden Betreibungs- und Konkursstreitigkeiten:

b. Beschleunigtes Verfahren

Ziff. 1–3 unverändert.

4. Klagen über den Anschluss von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Kindern, Mündeln, Verbeiständeten und Pfründern an eine Pfändung (Art. 111 SchKG) sowie Einsprachen des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin und von Kindern des Schuldners gegen die Pfändung ihres Erwerbs und der Erträge ihres Vermögens;

Ziff. 5–8 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 95. <sup>1</sup> Ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- oder Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen (Ausschluss)

Ausschluss

1. in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten oder Verlobten, seines eingetragenen Partners, einer Person, mit der er in faktischer Lebensgemeinschaft lebt, seiner Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und bis zum vierten Grad in der Seitenlinie; ferner wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat;

Ziff. 2–4 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 135 Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Nicht öffentlich sind die Prozesse in Familienrechtssachen sowie solche in Anwendung des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PartG).

Öffentliche Verhandlungen

Abs. 3–6 unverändert.

§ 157. Die Endentscheide in Zivilsachen enthalten:

Zivilentscheide

lit. a und b unverändert.

c. als Dispositiv:

a. Inhalt der Entscheide

Ziff. 10 unverändert.

- 10 a. bei einer Ehescheidung oder Ehetrennung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft die Vereinbarung über die Scheidungs-, Trennungs- oder Auflösungsfolgen sowie die Angaben gemäss Art. 143 ZGB über die Unterhaltsbeiträge;

Ziff. 11 und 12 unverändert.

IV. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:  
Ziff. 1 und 2 unverändert.

3. für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 Abs. 1 ZGB) und auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 [PartG]).

§ 57. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für die Inkassohilfe im Zusammenhang mit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 13 und 34 Abs. 4 PartG).

V. Das **Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare** vom 21. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

Beendigung

§ 3. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Von Amtes wegen erfolgt die Löschung des Registereintrages, wenn ein Partner oder eine Partnerin heiratet, den Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» erlangt oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt.

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung werden keine Registrierungen gleichgeschlechtlicher Paare mehr vorgenommen.

<sup>2</sup> Das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung aufgehoben. Die dann noch bestehenden Eintragungen registrierter Partnerschaften werden von Amtes wegen gelöscht.

VI. Das **Gesetz über das Notariatswesen** (Notariatsgesetz) vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

Titel: **Notariatsgesetz (NotG)**

Ausstand

§ 20. <sup>1</sup> Der Notar darf keine Amtshandlung vornehmen, wenn von der Sache betroffen sind:

lit. a unverändert.

b. Ehegatte; Verlobte; eingetragener Partner; eine Person, mit der er in faktischer Lebensgemeinschaft lebt; bis zum dritten Grad Verwandte und Verschwägerete;

lit. c–f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

VII. Das **Gesetz über den Zivilprozess** (Zivilprozessordnung) vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

**Titel: Zivilprozessordnung (ZPO)**

§ 78. Keine Kautionspflicht wird auferlegt:

1. in Verfahren betreffend Scheidung und Trennung auf gemeinsames Begehren und betreffend gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren;

Verfahren ohne  
Kautionspflicht

Ziff. 2–4 unverändert.

§ 98. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Ergibt sich in der Sühneverhandlung, dass beide Parteien mit der Scheidung, Trennung oder Auflösung einverstanden sind, und stellen sie dort schriftlich ein gemeinsames Scheidungsbegehren bzw. ein gemeinsames Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so überweist der Friedensrichter das Verfahren an das zuständige Gericht.

Abschluss des  
Verfahrens  
a. Allgemein

§ 129. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Im Falle einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren erfolgt die Vorladung unter der Androhung, dass bei Ausbleiben eines oder beider Ehegatten oder einer oder beider Partnerinnen oder Partner auf das Begehren nicht eingetreten würde.

Säumnis im  
mündlichen  
Verfahren

§ 158. Das Zeugnis können verweigern:

1. die Blutsverwandten und Verschwägerten beider Parteien in gerader Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie; dasselbe gilt für das Stief-, Partnerschafts- und Adoptivverhältnis oder ein diesem ähnliches Pflegeverhältnis;
2. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner einer Partei;
- 2 a. der geschiedene Ehegatte, die ehemalige Partnerin oder der ehemalige Partner einer Partei nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung oder der Auflösung der Partnerschaft bezieht;

Zeugnisverwei-  
gerungsrecht  
a. Für alle Aus-  
sagen

3. die Person, die mit einer Partei seit mindestens einem Jahr in faktischer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt; im Falle der Beendigung des gemeinsamen Haushaltes, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht;

Ziff. 4 unverändert.

Klageanhebung  
beim Friedens-  
richter

§ 195 a. Klagen auf Scheidung oder Trennung der Ehe oder auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden mit Anhebung vor dem Friedensrichter rechtshängig (Art. 136 Abs. 2 ZGB).

Direkte Klage-  
erhebung beim  
Einzelrichter

§ 196. Ohne Sühnverfahren werden beim Einzelrichter durch schriftliche Eingabe rechtshängig gemacht:

1. Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 und 108 ZGB) und auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 und 10 PartG);
2. gemeinsame Scheidungs- und Trennungsbegehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB) und gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 29 PartG);

Ziff. 3 unverändert.

4. Klagen auf Ergänzung oder Änderung von Entscheidungen, soweit sie die Folgen einer Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe oder einer gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 134 Abs. 3 und 4 ZGB;

Ziff. 5 unverändert.

6. Klagen der entmündigten Person auf Zustimmung zur Eheschliessung (Art. 94 Abs. 2 ZGB) oder zur Eintragung einer Partnerschaft (Art. 3 Abs. 2 PartG).

Zivilstands-  
urkunden und  
Belege

§ 197. Mit der Klage oder dem gemeinsamen Begehren auf Scheidung oder Trennung der Ehe oder auf gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind die erforderlichen Zivilstandsurkunden (Familienschein, Geburtsschein usw.) und Belege einzureichen.

c. Novenrecht

§ 200. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In Prozessen über Ehescheidung oder Ehetrennung oder über gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind in der Begründung und Beantwortung des Rechtsmittels zudem neue Rechtsbegehren zulässig, soweit sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB). § 115 bleibt vorbehalten.

## Marginalie zu § 201:

## Ehe- und Partnerschaftssachen

## a. Klagen Dritter

§ 202 a. <sup>1</sup> Auf die gerichtliche Auflösung oder Ungültigerklärung eingetragener Partnerschaften sind § 201, § 201 a Abs. 2 und 3 und § 202 sinngemäss anwendbar. e. Eingetragene Partnerschaften

<sup>2</sup> Zum Entscheid über den Anspruch auf persönlichen Verkehr mit den Kindern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners gemäss Art. 27 Abs. 2 PartG überweist das Gericht die Streitsache der Vormundschaftsbehörde.

§ 215. Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren auf Grund des Zivilgesetzbuches über: Geschäfte auf Grund des ZGB

lit. a unverändert.

b. Familien- und Partnerschaftsrecht:

Ziff. 4–6 unverändert.

6 a. die Ermächtigung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners zur Vertretung der Gemeinschaft (Art. 166 ZGB, Art. 15 Abs. 2 PartG);

6 b. die Ermächtigung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners zum Verkauf sowie zur Kündigung oder sonstigen Beschränkung der Rechte an der Wohnung der Familie bzw. der Gemeinschaft (Art. 169 ZGB, Art. 14 PartG);

6 c. die Verpflichtung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners oder eines Dritten zur Auskunfterteilung (Art. 170 ZGB, Art. 16 PartG);

7. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft oder der Gemeinschaft eingetragener Partnerinnen oder Partner (Art. 172–179 ZGB, Art. 13, 15 Abs. 4, 17 und 22 PartG);

7 a. Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern über die Barauszahlung von Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes;

7 b. Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern über den Vorbezug oder die Verpfändung der Freizügigkeitsleistungen für Wohneigentum gemäss Art. 331 d Abs. 5 und Art. 331 e Abs. 5 OR;

7 c. Streitigkeiten unter Eheleuten oder unter eingetragenen Partnerinnen oder Partnern über die Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;

a. Zuständigkeit des Einzelrichters

8. die Anordnung der Gütertrennung oder die Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 185, 187, 189 und 191 ZGB, Art. 25 PartG);
9. die Verpflichtung eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners zur Mitwirkung bei der Aufnahme eines Inventars (Art. 195 a ZGB, Art. 20 PartG);
10. das Festsetzen von Zahlungsfristen und Sicherheitsleistungen zwischen den Ehegatten oder zwischen eingetragenen Partnerinnen oder Partnern (Art. 124 Abs. 2, 203, 218, 235, 250 ZGB und Art. 11 Schlusstitel ZGB sowie Art. 23, 25 Abs. 1 und 33 PartG);
11. die Zuweisung von Vermögenswerten sowie die Zuteilung von Wohnung und Hausrat, sofern sich das Begehren gegen einen Ehegatten, eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner richtet (Art. 205, 244 Abs. 3, 245 und 251 ZGB, Art. 24 und 32 PartG);

Ziff. 12 unverändert.

13. die Anweisung an die Schuldner (Art. 132 Abs. 1 und Art. 291 ZGB, Art. 34 Abs. 4 PartG) und die Sicherstellung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB, Art. 34 Abs. 4 PartG);

Ziff. 14 unverändert.

lit. c und d unverändert.

Marginalie zu § 216:

Ehe- und partnerschaftsrechtliche Verfahren

Anschluss-  
berufung

§ 266. Abs. 1–2 unverändert.

<sup>3</sup> Ficht eine Partei die einverständlich geregelten Scheidungsfolgen oder die gemeinsam beantragten Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft an, so kann die andere Partei mit der Berufungsantwort erklären, dass sie ihre Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren bzw. zur gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft auf gemeinsames Begehren widerruft, wenn der betreffende Teil des Urteils geändert würde (Art. 149 Abs. 2 ZGB).

Novenrecht

§ 267. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> In Prozessen über Ehescheidung, Ehetrennung und gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft können zudem in der Begründung und Beantwortung von Berufung und Anschlussberufung uneingeschränkt neue Tatsachenbehauptungen, Bestreitungen und Einreden erhoben und neue Beweismittel bezeichnet werden (Art. 138 Abs. 1 ZGB).



§ 275. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft oder der eingetragenen Partnerschaft sowie bei vorsorglichen Massnahmen kann das urteilende Gericht in dringenden Fällen einem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entscheid der Rekursinstanz bleibt vorbehalten.

Rechtskraft und  
aufschiebende  
Wirkung

VIII. **Das Gesetz betreffend den Strafprozess** (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

Titel: **Strafprozessordnung (StPO)**

§ 10 a. Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes, dessen Kinder und Eltern sowie andere ihm in ähnlicher Weise nahestehenden Personen haben die gleichen Verfahrensrechte wie das Opfer, soweit sie Zivilansprüche gegenüber dem Angeschuldigten geltend machen.

§ 129. Das Zeugnis können verweigern:

1. die Bluts-, Adoptiv-, Partnerschafts- und Stiefverwandten und die Verschwägerten des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder und Schwestern, seine Schwäger und Schwägerinnen;
2. der Ehegatte, der eingetragene Partner des Angeschuldigten; im Falle der Scheidung der Ehe oder der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung oder der Auflösung bezieht;
3. die Person, die mit dem Angeschuldigten seit mindestens einem Jahr in faktischer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt; im Falle der Beendigung der faktischen Lebensgemeinschaft, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Beendigung bezieht.

§ 192. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei Straftaten im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes kommt dieses Recht auch dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner des Opfers, den Kindern und Eltern des Opfers sowie anderen Personen zu, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, soweit sie gegenüber dem Angeklagten eigene Zivilansprüche geltend machen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 451. Ist der Verurteilte gestorben, so sind der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner und die in § 129 genannten Verwandten berechtigt, die Wiederaufnahme zu beantragen.

IX. Das **Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz** vom 25. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

**Titel: Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)**

Berechnung der  
Entschädigung

§ 11. <sup>1</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem Schaden und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Opfers.

<sup>2</sup> Bei der Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen des Opfers werden Einkommen und Vermögen der Person, welche die Straftat begangen hat, nicht berücksichtigt, wenn diese und das Opfer verheiratet oder verwandt sind, eine eingetragene Partnerschaft bilden oder in Hausgemeinschaft leben.

X. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

**Titel: Steuergesetz (StG)**

V. Ehegatten;  
eingetragene  
Partnerinnen  
oder Partner;  
Kinder unter  
elterlicher Sorge

§ 7. Abs. 1 unverändert.

<sup>1bis</sup> Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.

<sup>1ter</sup> Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

VIII. Steuer-  
nachfolge

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner haftet mit ihrem bzw. seinem Erbteil und dem Betrag, den sie bzw. er auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 erhalten hat.

§ 119. <sup>1</sup> Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in Ausstand zu treten, wenn er

I. Amtspflichten  
1. Ausstand

lit. a unverändert.

b. mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr in faktischer Lebensgemeinschaft lebt;

b<sup>bis</sup>. mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

lit. c und d unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

XI. Das **Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer** (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:

**Titel: Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG)**

§ 11. Der Ehegatte, der eingetragene Partner und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.

Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner und Nachkommen

§ 21. <sup>1</sup> Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung abgezogen:

I. Steuerfreie Beträge

lit. a–c unverändert,

d. Fr. 15 000 für das Stiefkind, das Kind des eingetragenen Partners, das Patenkind oder das Pflegekind des Erblassers oder Schenkers sowie für Hausangestellte mit mehr als zehn Dienstjahren, sofern kein Abzug im Sinne von lit. a–c erfolgt,

lit. e unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 23. Abs. 1 und 2 unverändert.

2. Zuschläge

<sup>3</sup> Die Betragsfaktoren für Stiefverwandte nach Abs. 1 lit. b und d gelten sinngemäss für Partnerschaftsverwandte.

XII. Das **Gesetz über das Universitätsspital Zürich** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Steuern

§ 23. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Neben den Patientinnen und Patienten haften solidarisch

1. die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten,

Ziff. 2 unverändert.

3. die Partnerinnen oder Partner, die mit den Patientinnen bzw. Patienten in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben,

Ziff. 4 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Übergangsbestimmung

Bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare gilt § 23 Abs. 3 Ziff. 3 sinngemäss für eine Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in registrierter Partnerschaft lebt.

XIII. Das **Gesetz über das Kantonsspital Winterthur** vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Steuern

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Neben den Patientinnen und Patienten haften solidarisch

1. die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten,

Ziff. 2 unverändert,

3. die Partnerinnen oder Partner, die mit den Patientinnen bzw. Patienten in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben,

Ziff. 4 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Übergangsbestimmung

Bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare gilt § 22 Abs. 3 Ziff. 3 sinngemäss für eine Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in registrierter Partnerschaft lebt.

**XIV. Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz) vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:**

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

Bezügerkreis

<sup>3</sup> Bei der Berechnung der Karenzfrist werden angerechnet:

- a. dem überlebenden Ehegatten die Wohnsitzdauer des verstorbenen Ehegatten,
- b. der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner die Wohnsitzdauer der verstorbenen Partnerin oder des verstorbenen Partners,
- c. einer Waise die Wohnsitzdauer ihrer Mutter oder ihres Vaters.

§ 16. <sup>1</sup> Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für unmündige Waisen und unmündige Kinder 1210 Franken. Für mündige Waisen und mündige Kinder beträgt er 2420 Franken.

Umfang der Beihilfe

Abs. 2 unverändert.

§ 17 a. Abs. 1 unverändert.

Koordination mit der Krankenversicherung

<sup>2</sup> Bei Ehepaaren sowie bei Paaren in eingetragener Partnerschaft, die im Sinn des Ergänzungsleistungsrechts des Bundes nicht getrennt leben, gilt als Höchstbetrag das Doppelte des Höchstbetrags für Alleinstehende.

§ 19. <sup>1</sup> Rechtmässig bezogene Beihilfen sind in der Regel zurückzuerstatten,

Rückerstattung

lit. a unverändert.

- b. aus dem Nachlass einer bisher oder früher Beihilfe beziehenden Person. Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 25 000 Franken übersteigt.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Partnerinnen oder Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 dann noch gegeben sind.

Abs. 4 unverändert.

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bund auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

XV. Das **Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer** vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

**Titel: Kinderzulagengesetz (KZG)**

- Kinder § 9. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:
- lit. a und b unverändert.
  - c. die Stiefkinder des Arbeitnehmers und die Kinder des eingetragenen Partners des Arbeitnehmers,
  - lit. d unverändert.

XVI. Das **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe** (Sozialhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Widerstand des Unterhaltspflichtigen § 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie unmündigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.

- b. bei rechtsmässigem Bezug § 27. Abs. 1 unverändert.
- 2 Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.
- Abs. 3 unverändert.

3. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner § 36. <sup>1</sup> Jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner hat einen eigenen Wohnsitz.
- <sup>2</sup> Für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Staates ist bei gemeinsamem Wohnsitz der Ehegatten oder der Partnerinnen oder Partner mit unterschiedlicher Wohnsitzdauer die längere massgebend. Lösen sie den gemeinsamen Wohnsitz auf, so wird ihnen die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.

XVII. Das **Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft** (Landwirtschaftsgesetz) vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

**Titel: Landwirtschaftsgesetz (LG)**

- Ausstandspflicht § 57. Ein Genossenschaftsmitglied ist ausgeschlossen von der Beratung und der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen der Genossenschaft einerseits und andererseits

- a. diesem Genossenschaftsmitglied,
- b. seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Partnerin, seinem eingetragenen Partner oder einer Person, mit der es in faktischer Lebensgemeinschaft lebt,
- c. einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist.

§ 60. Abs. 1 unverändert.

c. Stellvertretung

<sup>2</sup> Der Stellvertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht des Berechtigten auszuweisen. Stellvertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner ist formlos gültig.

§ 123. <sup>1</sup> Der Staat kann zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse landwirtschaftliche Hochbauten durch Subventionen fördern, insbesondere:

Unterstützungsmassnahmen

lit. a–c unverändert.

- d. die Erstellung von Wohnungen für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende landwirtschaftliche Angestellte des Betriebs;

lit. e–i unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 124. Abs. 1–4 unverändert.

Staatliche Leistungen

<sup>5</sup> Die Subvention gemäss Abs. 4 richtet sich nach der Höhe des Reinvermögens der gesuchstellenden Person und ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners. Sätze 2 und 3 unverändert.

Abs. 6 unverändert.

§ 135. <sup>1</sup> Ein Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn

b. Voraussetzungen

lit. a–c unverändert.

- d. die Bewirtschaftung unmittelbar durch den Eigentümer selbst oder pachtweise unmittelbar durch einen Nachkommen, dessen Ehegatten, dessen eingetragene Partnerin oder dessen eingetragenen Partner erfolgt.

Abs. 2–4 unverändert.

XVIII. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **B. Genehmigung von Erlassen**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2006,

*beschliesst:*

I. Die Änderung vom 29. November 2006 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird genehmigt.

II. Die Änderung vom 29. November 2006 der Verordnung über die Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung) wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.



## **Weisung**

### **A. Ausgangslage und Zielsetzung**

Am 5. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; AS 2005, S. 5685; SR 211.231) zugestimmt. Dieses Gesetz ermöglicht Personen des gleichen Geschlechts, ihre Partnerschaft ins Zivilstandsregister eintragen zu lassen, mit der Folge, dass ihre Rechtsstellung weitgehend jener von Eheleuten entspricht. Das Partnerschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Eintragung der Partnerschaft führt zu einem neuen Personenstand mit der Bezeichnung «in eingetragener Partnerschaft». Das Eintragungsverfahren und die Frage der Gültigkeit einer Eintragung (Art. 5–11 PartG) lehnen sich an das Verfahren der Eheschließung an. Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet. Die Einzelheiten sind in der revidierten eidgenössischen Zivilstandsordnung geregelt (AS 2006, S. 2923). Eine eingetragene Partnerschaft kann auf gemeinsames Begehren oder auf Klage hin aufgelöst werden. Analog zur Ehescheidung hat das Gericht in diesem Fall die Folgen der Auflösung zu regeln (Art. 29–35 PartG). Mit dem Erlass des Partnerschaftsgesetzes wurden nicht weniger als 31 weitere Bundesgesetze im Sinne der Gleichstellung angepasst.

Am 22. September 2002, also knapp drei Jahre vor der Annahme des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich dem Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare vom 21. Januar 2002 (LS 231.2) zugestimmt. Nach diesem Gesetz können Personen des gleichen Geschlechts ihre Partnerschaft registrieren lassen. Bis heute haben rund 480 Paare von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch die registrierte Partnerschaft führt zu einer weitgehenden Angleichung an die Ehe, allerdings beschränkt auf das kantonale Recht. Von besonderer Bedeutung ist die Gleichstellung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Sozialhilfegesetzes, aber auch die möglichst weitgehende Gleichbehandlung im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht (§ 4 des Gesetzes; §§ 16 f. der Verordnung über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare, LS 231.21).

Am 22. Juni 2005 hat der Regierungsrat ein Konzept über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz beschlossen (RRB Nr. 900/2005). Das Konzept nennt drei Ziele:

- Das kantonale Ausführungsrecht zu Bundeserlassen wird im Sinne der Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften und Ehen angepasst.
- Im autonomen Regelungsbereich des Kantons (z. B. Erbschafts- und Schenkungssteuer oder kantonales Sozialrecht) soll diese Gleichstellung ebenfalls verwirklicht werden.
- Das Institut der registrierten Partnerschaft nach kantonalem Recht soll aufgehoben werden. Den registrierten Partnerinnen und Partnern wird eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, um ihre Partnerschaft nach Bundesrecht eintragen zu lassen.

Obwohl sich die Volksabstimmung über das Partnerschaftsgesetz nur auf die Bundesgesetze bezog, kann die deutliche Zustimmung der Zürcher Stimmberechtigten zu diesem Gesetz (64% Ja-Stimmen) ohne Weiteres in dem Sinne interpretiert werden, dass auch im autonomen Regelungsbereich des Kantons die Gleichstellung verwirklicht werden soll. Die Zürcher Stimmberechtigten haben bereits 2002 das kantonale Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare angenommen und damit schon damals den Wunsch zur Gleichstellung zum Ausdruck gebracht.

Personen desselben Geschlechts werden ihre Partnerschaft in Kürze eintragen lassen können und damit auf der Ebene des Bundesrechts den Eheleuten weitgehend gleichgestellt sein. Mit den vorliegend beantragten Gesetzesänderungen wird die Gleichstellung sodann auf der Ebene des kantonalen Rechts vollzogen. Damit entfällt aber das Bedürfnis am Fortbestand des kantonalrechtlichen Instituts der registrierten Partnerschaft. Gleichgeschlechtliche Paare, die auf kantonalen Ebene den Eheleuten gleichgestellt sein wollen, können das durch Eintragung ihrer Partnerschaft nach Bundesrecht erreichen. Zudem würde die Rechtsordnung unnötig kompliziert, wenn neben dem Institut der eingetragenen Partnerschaft weiterhin auch das Institut der registrierten Partnerschaft bestünde.

Um die erwähnte Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehen sowohl im Bereich des Ausführungsrechts zu Bundeserlassen als auch im autonomen kantonalen Regelungsbereich zu verwirklichen, muss eine sehr grosse Zahl kantonalen Erlasse – Gesetze, Verordnungen und andere Erlasse – angepasst werden. Dem erwähnten Konzept entsprechend wird dem Kantonsrat die Anpassung der kantonalen Gesetze in einer einzigen Vorlage unterbreitet. Der Grundsatz der Einheit der Materie lässt diesen Schritt ohne Weiteres zu.

## **B. Vorgehen**

Die Angleichung der eingetragenen Partnerschaften an die Ehen könnte an sich dadurch erreicht werden, dass in einem kantonalen Gesetz – etwa einem neu zu schaffenden Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz – die Regelung verankert würde, wonach die eingetragenen Partnerschaften den Ehen, das Eintragungsverfahren der Eheschliessung und das Verfahren zur gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft der Ehescheidung gleichgestellt ist. Die vom Partnerschaftsgesetz angestrebte Gleichstellung könnte auf diese Weise erreicht werden, allerdings nur in formaler Hinsicht. Wie die Diskussion über die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter gezeigt hat, kann eine bewusste und gelebte Gleichstellung nur erreicht werden, wenn sie in der Sprache – auch in der Rechtssprache – nachvollzogen wird. Deshalb soll die Gleichstellung nicht mit einer Generalklausel verwirklicht werden, sondern durch entsprechende Anpassung sämtlicher Rechtsnormen des kantonalen Rechts. Dieses Vorgehen erlaubt es auch, auf die Besonderheiten des Zusammenhangs der einzelnen Normen und Erlasse Rücksicht zu nehmen, denn nicht bei allen Erlassen lässt sich die Angleichung so lösen, dass der Ausdruck «Ehe» durch den Begriff «Ehe sowie eingetragene Partnerschaften» ersetzt wird.

Soll die angestrebte Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehen durch die Änderung aller davon betroffenen Rechtsnormen verwirklicht werden, so ist es unumgänglich, die gesamte kantonale Rechtsordnung unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Bei einigen Erlassen ist allgemein bekannt, dass sie auf den Bestand einer Ehe abstellen und deshalb angepasst werden müssen. Bei anderen, seltener angewendeten Erlassen wies erst das Ergebnis einer Stichwortsuche in der elektronischen Gesetzessammlung auf den Anpassungsbedarf hin.

Um die Rechtsnormen mit Änderungsbedarf zu finden, wurde der gesamte Bestand der Zürcher Gesetzessammlung auf die einzelnen Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei verteilt. Bei Erlassen, die weder vom Kantonsrat noch vom Regierungsrat beschlossen worden waren, wurden die entsprechenden normsetzenden Organe (z. B. der Universitätsrat oder die Gebäudeversicherung) eingeladen, die sie betreffenden Erlasse im Sinne der Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften und Ehen anzupassen.

Ein unter der Federführung der Direktion der Justiz und des Innern ausgearbeiteter Vorentwurf wurde den interessierten Kreisen im Frühjahr 2006 zur Stellungnahme unterbreitet. Zahlreiche Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren konnten berücksichtigt werden. Auf bedeutsamere Änderungsanliegen, die nicht verwirklicht werden konnten, wird bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

### **C. Von der registrierten zur eingetragenen Partnerschaft**

Es ist zu erwarten, dass zahlreiche gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft nach kantonalem Recht haben registrieren lassen, diese nach dem 1. Januar 2007 nach Bundesrecht eintragen lassen möchten. Die betroffenen Interessenverbände haben die Frage aufgeworfen, ob für solche Paare das bundesrechtliche Eintragungsverfahren abgekürzt und vereinfacht werden könne. Mit Blick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der kantonalrechtlichen Registrierung einerseits und der eidgenössischen Eintragung andererseits ist es dem Kanton verwehrt, einen Automatismus in dem Sinne vorzusehen, dass die kantonalrechtlich registrierten Partnerschaften von Amtes wegen in bundesrechtlich eingetragene Partnerschaften übergeführt werden. Dem stünde auch die abschliessende Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens einer Eintragung durch den Bundesgesetzgeber entgegen (vgl. Art. 3–11 PartG). Auch die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eintragung einer Partnerschaft erhoben werden, hat der Bund gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt (vgl. Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 28. Juni 2006, AS 2006, S. 2934).

Seitens der Zivilstandsämter, insbesondere jenem der Stadt Zürich, werden für den Beginn des Jahres 2007 Engpässe befürchtet. Wenn alle oder auch nur ein Grossteil der rund 480 registrierten Paare (davon über 300 in der Stadt Zürich) ihre Partnerschaft nach Bundesrecht eintragen lassen wollten, führe das zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der Zivilstandsämter. Zunächst ist festzuhalten, dass es den gleichgeschlechtlichen Paaren ab 1. Januar 2007 – dem Datum des Inkrafttretens des Partnerschaftsgesetzes – kraft Bundesrechts offensteht, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Die Steuerung der Zusatzbelastung der Zivilstandsämter liegt deshalb nur zum Teil in der Hand des kantonalen Gesetzgebers. Es ist zu erwarten, dass ein Teil der nach kantonalem Recht registrierten Paare ihre Partnerschaft einzig deswegen eintragen lassen werden, weil das kantonale Institut der registrierten Partnerschaft abgeschafft wird, sie aber weiterhin von der Gleich-

stellung im kantonalen Rechtskreis profitieren möchten. Solche Paare werden ihre Partnerschaft nicht zwingend möglichst bald nach dem 1. Januar 2007 eintragen lassen, sondern damit u. U. etwas zuwarten. Die Zusatzbelastung der Zivilstandsämter durch auf diese Weise motivierte Eintragungen kann durch eine grosszügige Übergangsfrist in Grenzen gehalten werden. Aus diesem Grund und um den Paaren eine angemessene Bedenkzeit für einen Wechsel von der Registrierung zur Eintragung ihrer Partnerschaft einzuräumen, soll das Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare (und damit das Institut der registrierten Partnerschaft) erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Sammelgesetzes aufgehoben werden.

Ab 1. Januar 2007 können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Das Institut der registrierten Partnerschaft wird es aber nur noch für eine beschränkte Zeit geben. Deshalb ist es nicht sinnvoll, wenn gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft für die Dauer nur noch weniger Monate nach kantonalem Recht registrieren lassen. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Sammelgesetzes sollen deshalb keine neuen kantonalrechtlichen Registrierungen mehr vorgenommen werden können.

## **D. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

### **1. Eingetragene Partnerschaften**

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen sollen die Rechtsfolgen der eingetragenen Partnerschaft möglichst weitgehend jenen der Ehe angeglichen werden. Stellt eine Gesetzesnorm auf den Bestand einer Ehe ab, ist die Formulierung deshalb in dem Sinne zu erweitern, dass die in der Norm vorgesehene Rechtsfolge auch für eingetragene Partnerschaften gilt. Diese Anpassungen bilden den Hauptteil der Gesetzesänderungen; sie bedürfen bei den einzelnen Gesetzen keiner weiteren Erläuterungen mehr.

### **2. Faktische Lebensgemeinschaften**

Mit dem Erlass des Partnerschaftsgesetzes strebte der Bundesgesetzgeber an, die Rechtsstellung von Personen in eingetragener Partnerschaft jener der Verheirateten anzugleichen. Gleichzeitig wollte er in drei Bereichen – Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerungsrecht – auch die eheähnlichen Lebensgemeinschaften (Konkubinate) den Ehen angleichen. Zu diesem Zweck führte der er den Begriff

der «faktischen Lebensgemeinschaft» ein. Nach der Botschaft des Bundesrates zum Partnerschaftsgesetz ist darunter die Beziehung von «zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts» zu verstehen, die «eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden» (BBl 2003, S. 1352). Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Konkubinat dann mit einer Ehe zu vergleichen, wenn sich dieses Zusammenleben durch eine gewisse Dauer gefestigt hat. Nach Ablauf von fünf Jahren wird eine solche Festigung vermutet. Es wird sich weisen, ob der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft auch im Zusammenhang mit Unvereinbarkeiten, Ausstandsgründen und dem Zeugnisverweigerungsrecht in diesem Sinne zu verstehen sein wird.

Um in den drei Bereichen die Angleichung der faktischen Lebensgemeinschaften an die Ehen zu erreichen, änderte der Bundesgesetzgeber zahlreiche Gesetze in dem Sinne ab, dass die für Eheleute bestehenden Unvereinbarkeitsgründe, Ausstandsvorschriften und Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht fortan auch für Personen in faktischer Lebensgemeinschaft gelten (vgl. Nebenänderungen zum Partnerschaftsgesetz, Ziff. 4, 5, 7, 15, 16, 19, 21, 23 und 24, ferner die Entwürfe für eine schweizerische Zivilprozessordnung und für eine schweizerische Strafprozessordnung). In der Botschaft wird die Angleichung in diesen drei Rechtsbereichen wie folgt begründet: Die Zahl unverheirateter Personen, die in dauernder Gemeinschaft leben würden, sei in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen. Auch mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft werde sich dieser Umstand nicht grundlegend ändern. Das Ziel der Unvereinbarkeitsvorschriften könne aber nur erreicht werden, wenn auch diese faktischen Lebensgemeinschaften vom Gesetz erfasst würden. Die punktuelle gesetzliche Regelung des Konkubinatsverhältnisses diene somit auch einer einheitlichen Rechtsordnung (BBl 2003, S. 1352).

Im kantonalen Recht wurde die Rechtsstellung der Konkubinatspaare nur punktuell an jene der Verheirateten angepasst. Der Gesetzgeber verfolgte dabei weder inhaltlich noch im Begrifflichen eine einheitliche Linie. Im Zusammenhang mit Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründen ist teils von «eheähnlicher Lebensgemeinschaft» die Rede (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR; LS 161), teils wird von allen «im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen» gesprochen. Betreffend das Zeugnisverweigerungsrecht wird im Gesetze umschrieben, wie lange der «gemeinsame Haushalt der Lebenspartner» zu dauern hat (§ 158 Ziff. 3 der Zivilprozessordnung, ZPO, LS 271, und § 129 Ziff. 3 der Strafprozessordnung, StPO, LS 321). In vielen kantonalen Gesetzen fehlte der Einbezug der faktischen Lebensgemeinschaften bisher gänzlich.

Analog zum Vorgehen des Bundesgesetzgebers drängt es sich auf, die Einführung des Partnerschaftsgesetzes im Kanton zum Anlass zu nehmen, um die Rechtsstellung von Konkubinatspaaren an jene der Verheirateten punktuell anzupassen. Im Sinne der Vereinheitlichung des Bundesrechts und des kantonalen Rechts soll deshalb auch im kantonalen Recht der Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft eingeführt und in den Bereichen der kantonalrechtlichen Unvereinbarkeitsgründe, Ausstandsvorschriften und Regelungen des Zeugnisverweigerungsrechts verankert werden. Entgegen einigen Anregungen im Vernehmlassungsverfahren wird dabei bewusst darauf verzichtet, den Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft im kantonalen Recht zu definieren. Auf diese Weise wird eine einheitliche, sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichts orientierende Praxis bei der Auslegung dieses Begriffs ermöglicht. Entgegen einer weiteren Anregung wird ferner darauf verzichtet, den Begriff der faktischen Lebensgemeinschaft ausserhalb der drei Bereiche Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerung auch dort einzuführen, wo das kantonale Recht eheähnliche Lebensgemeinschaften oder analoge Begriffe verwendet (z. B. in § 32 b der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal; LS 177.21). Solange die Auslegung des bundesrechtlichen Begriffs der faktischen Lebensgemeinschaft nicht bekannt ist, lässt sich eine weitergehende Vereinheitlichung im Begrifflichen nicht verantworten.

### 3. Familien und Angehörige

Das kantonale Recht verwendet an einigen Stellen den Begriff der Familie. Es fragt sich, ob auch die eingetragenen Partnerschaften davon erfasst sind. Was das Bundesrecht betrifft, führt der Bundesrat in der Botschaft zum Partnerschaftsgesetz (ABI 2003, S. 1351) aus, der klassische Begriff der Familie erfasse an sich nur die Gemeinschaft von Erwachsenen mit Kindern (vgl. Art. 41 Abs. 1 Bst. c BV, SR 101). Die schweizerische Rechtsordnung verwende den Begriff der Familie aber je nach Sachzusammenhang auch in einem weiteren Sinn. Beispielsweise sei Art. 333 ZGB über die Haftung des Familienhauptes auch auf zwei Heimleiter oder zwei Heimleiterinnen anwendbar. Auch im Asylgesetz dürfe man von einem weiten Familienbegriff ausgehen, der die eingetragene Partnerschaft mit erfasse.

Diese Überlegungen lassen sich auf das kantonale Recht übertragen. Es wird mit Blick auf die einzelnen Rechtsnormen zu entscheiden sein, ob der Begriff der Familie die eingetragenen Partnerschaften mit erfasst oder nicht. In der Regel wird der Familienbegriff weit zu verstehen sein. Beispielsweise setzt § 21 des Gemeindegesetzes (LS 131.1)

voraus, dass eine Person nur dann eingebürgert werden kann, wenn sie sich und ihre Familie wirtschaftlich unterhalten kann. Diese Norm wird sinngemäss auf eingetragene Partnerschaften anzuwenden sein, soweit die einbürgerungswillige Person verpflichtet ist, für den Unterhalt der Partnerin oder des Partners zu sorgen. Ferner sieht § 79 Ziff. 1 GVG vor, dass der Sozialdienst verhaftete Erwachsene und ihre Familien zu betreuen hat. Auch bei dieser Norm sind eingetragene Partnerinnen und Partner vom Familienbegriff erfasst. Gleiches wird für § 84 Abs. 1 ZPO gelten, wonach die unentgeltliche Prozessführung nur gewährt wird, wenn der Partei die Mittel fehlen, um für sich und ihre Familie zu sorgen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht; der Entscheid, ob der Familienbegriff die eingetragenen Partnerschaften erfasst oder nicht, soll der Praxis überlassen bleiben.

Das Problem stellt sich in ähnlicher Weise beim Begriff der Angehörigen, die das kantonale Recht da und dort verwendet, etwa in § 10 des Haftungsgesetzes (LS 170.1), wonach den Angehörigen eines Getöteten eine Genugtuung zugesprochen werden kann, oder in § 16 des Bildungsgesetzes (LS 410.1), wonach in Ausbildung stehende Personen finanziell unterstützt werden, wenn ihre eigenen Mittel und diejenigen ihrer nächsten Angehörigen nicht ausreichen. Auch hier gilt, dass die eingetragenen Partnerinnen und Partner in der Regel vom Begriff erfasst sind, die Frage letztlich aber mit Blick auf die konkrete Gesetzesbestimmung beurteilt werden muss.

#### **4. Stiefverwandtschaft**

Das Kind einer Person, das weder das leibliche noch das rechtliche Kind des Ehegatten dieser Person ist, wird als Stiefkind und der Ehegatte als Stiefvater bzw. Stiefmutter bezeichnet. Das kantonale Recht stellt an verschiedenen Stellen auf das Stiefkindverhältnis ab. Sollen die eingetragenen Partnerschaften den Ehen gleichgestellt werden, so müssen die Normen, die für die Stiefverwandtschaft gelten, auf die Verhältnisse bei eingetragener Partnerschaft ausgedehnt werden. Was für das Stiefkind gilt, muss auch für das Kind einer Person gelten, die mit einer andern Person in eingetragener Partnerschaft lebt.

Die Verwirklichung des Ziels erfordert z. T. kreative Lösungen. Beispielsweise regelt § 158 Ziff. 1 ZPO, dass die für Blutsverwandte und Verschwägere geltende Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts auch für das «Stief- und Adoptivverhältnis» gelte. Hier drängt sich auf, die Formulierung auf «Stief-, Partnerschafts- und Adoptivverhältnis» auszudehnen. Ferner: Nach § 129 Ziff. 1 StPO können das Zeugnis u. a. die «Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten» verweigern. Hier kann der Passus mit dem Begriff «Partnerschaftsverwandte» ergänzt werden.



## 5. Titel und Abkürzungen der Gesetze

In der Vergangenheit wurden zahlreiche neue Gesetze mit einem Langtitel und gleichzeitig mit einem in Klammern gesetztem Kurztitel versehen, beispielsweise «Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)» oder «Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz)». In der Praxis werden diese Erlasse in aller Regel nur unter ihrem Kurztitel verwendet. Dort, wo der Langtitel gegenüber dem Kurztitel keine Zusatzinformationen enthält (z. B. «Gesetz betreffend den Strafprozess» im Verhältnis zu «Strafprozessordnung»), soll der Langtitel deshalb aufgehoben und der Kurztitel zum einzigen Titel gemacht werden. Dies fördert die Rechtsklarheit und entspricht im Übrigen den Richtlinien der Rechtsetzung vom 21. Dezember 2005 (Rz. 27 ff.). Weist der Langtitel hingegen mehr Informationen als der Kurztitel auf (z. B. «Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» im Verhältnis zu «Zusatzleistungsgesetz»), so soll der Titel nicht verändert werden. Solche Anpassungen wurden bereits bei früheren Gesetzesrevisionen beantragt (vgl. z. B. den Antrag des Regierungsrates vom 23. August 2006 für eine Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [Vorlage Nr. 4345], wonach das genannte Gesetz zukünftig nur noch «Sozialhilfegesetz» heissen soll).

Einzelnen kantonalen Gesetzen wurde im Titel eine offizielle Abkürzung beigegeben, beispielsweise «EG zum ZGB» für das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. In der Praxis haben sich aber auch bei zahlreichen anderen Gesetzen Abkürzungen etabliert. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das vorliegende Gesetzesprojekt zum Anlass genommen werden, diese von der Praxis geschaffenen Abkürzungen in den Status des Offiziellen zu heben. Auf diese Weise soll verfahren werden etwa beim Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), beim Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), bei der Strafprozessordnung (StPO), beim Steuergesetz (StG) oder beim Landwirtschaftsgesetz (LG).

## **E. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Die nachfolgenden Bemerkungen beschränken sich auf Punkte, die sich nicht bereits aus den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen ergeben.

### **1. Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**

Die beantragte Übergangsbestimmung dient einerseits dem Vertrauensschutz von Personen, die zwei Ämter bekleiden, die auf Grund der vorliegenden Revision des GPR unvereinbar sind. Die Person soll weiterhin beide Ämter bekleiden können, bis die ordentliche Amtsdauer eines der beiden Ämter abgelaufen ist. Andererseits sollen damit Ersatzwahlen verhindert werden, die einzig durch die neuen Unvereinbarkeiten veranlasst werden. Die Formulierung entspricht jener, wie sie anlässlich der Inkraftsetzung des GPR vom Regierungsrat beschlossen worden ist (OS 59, 194).

### **2. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)**

Nach Art. 9 Abs. 2 PartG ist die unbefristete Klage auf Ungültigerklärung einer Partnerschaft von Amtes wegen «von der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Partnerinnen oder Partner» zu erheben. Für die entsprechende Regelung des Eherechts (Art. 106 Abs. 1 ZGB) bezeichnet § 43 Ziff. 3 EG zum ZGB (LS 230) hierfür bisher die Staatsanwaltschaft (heute auf Grund des Gesetzes über die Teilrevision der Strafgesetzgebung vom 27. Januar 2003 die Oberstaatsanwaltschaft). Es drängt sich auf, die Oberstaatsanwaltschaft auch im Bereich der eingetragenen Partnerschaften mit der Erhebung entsprechender Klagen zu betrauen.

Nach Art. 131 Abs. 1 ZGB hat eine vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle – nach § 57 Abs. 1 EG zum ZGB sind das in der Regel die Bezirksjugendsekretariate – einer Person beim Inkasso von Unterhaltsbeiträge zu helfen, wenn die verpflichtete Person ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommt. Über das Bundesrecht hinausgehend statuiert § 57 Abs. 2 EG zum ZGB die Inkassohilfe auch für Unterhaltsansprüche aus vorsorglichen Massnahmen zu Scheidungs- oder Trennungsverfahren und aus Eheschutzmassnahmen. Nach Art. 34 Abs. 4 PartG sind die Art. 125 Abs. 3 und 126–132 ZGB sinngemäss auf die Verfahren zur Auflösung eingetragener Partnerschaften anzuwenden, soweit Art. 31–34 PartG keine abweichenden Bestimmungen ent-

halten. Mithin hat das kantonale Recht auch für Unterhaltsbeiträge zufolge aufgelöster eingetragener Partnerschaften die Inkassohilfe zu gewährleisten. Es drängt sich auf, für die Zuständigkeitsregelung und für den Umfang der Inkassohilfe auf die Regelungen zur Ehescheidung und Ehetrennung (§ 57 Abs. 1 EG zum ZGB) abzustellen.

### **3. Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare**

§ 3 dieses Gesetzes regelt die Beendigung einer registrierten Partnerschaft. Nach dem geltenden Abs. 3 ist eine solche von Amtes wegen zu löschen, wenn eine Partnerin oder ein Partner heiratet oder den Wohnsitz im Kanton aufgibt. Neu wird eine Registrierung auch dann von Amtes wegen zu löschen sein, wenn eine Partnerin oder ein Partner den Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» erlangt, indem er oder sie die bisherige oder eine andere Partnerschaft nach Bundesrecht eintragen lässt. Da die Eintragung der Partnerschaft auf kantonaler Ebene auch die Rechtsfolgen der bisherigen Registrierung umfasst, besteht in solchen Fällen keine Veranlassung, die registrierte Partnerschaft weiterhin bestehen zu lassen.

Zu den Übergangsbestimmungen der Änderung dieses Gesetzes siehe die Bemerkungen vorne unter Kap. C.

### **4. Zivilprozessordnung (ZPO)**

§ 158 Ziff. 3: Die geltende Zivilprozessordnung sieht ein Zeugnisverweigerungsrecht für «die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner» einer Partei vor, sofern die beiden «seit mindestens einem Jahr in einem gemeinsamen Haushalt leben». Im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtsordnung (Kap. D.2) soll hier der bundesrechtliche Begriff der «faktischen Lebensgemeinschaft» übernommen werden. Unabhängig von der Auslegung dieses Rechtsbegriffs durch das Bundesgericht wird für das Zeugnisverweigerungsrecht indes weiterhin vorausgesetzt, dass die Personen seit mindestens einem Jahr einen gemeinsamen Haushalt führen. Denn für die voraussichtlich begrenzte Zeit des Weiterbestandes der kantonalen Zivilprozessordnung soll der bisherige Regelungsinhalt nicht leichthin aufgegeben werden. Zwar sieht Art. 162 Abs. 1 Bst. a des Entwurfs für eine schweizerische Zivilprozessordnung keine Mindestdauer der faktischen Lebensgemeinschaft vor (BBl 2006, S. 7448), doch ist absehbar, dass die Rechtsprechung die Dauer eines gemeinsamen Haushalts als wichtiges Kriterium berücksichtigen wird. Wenn die Zivilprozessordnung für das Zeugnisverweigerungsrecht von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft

weiterhin einen seit mindestens einem Jahr bestehenden gemeinsamen Haushalt voraussetzt, so bedeutet das selbstverständlich nicht, dass dies auch an anderer Stelle verlangt wird, wo das kantonale Recht auf die faktische Lebensgemeinschaft abstellt.

§ 202 a Abs. 2: Geben zwei Personen, die ihre Partnerschaft haben eintragen lassen, das Zusammenleben auf oder lassen sie die eingetragene Partnerschaft gerichtlich auflösen, so hat der kinderlose Teil in der Regel kein Besuchsrecht gegenüber den Kindern der Partnerin oder des Partners. Die Vormundschaftsbehörde kann indessen unter den Voraussetzungen von Art. 274 a ZGB einen Anspruch auf persönlichen Verkehr einräumen (Art. 27 Abs. 2 PartG). Bei der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft ergibt sich somit, dass die Zuständigkeiten auf gerichtliche Instanzen und Vormundschaftsbehörde aufgeteilt werden. Die Erschwernisse für die Partnerinnen und Partner, die dies mit sich bringt, werden dadurch vermindert, dass die Parteien auch die den persönlichen Verkehr betreffenden Begehren beim Gericht einreichen können, worauf dieses die Eingaben der zuständigen Vormundschaftsbehörde überweist.

Von einem Vernehmlassungsteilnehmer wurde die Auffassung vertreten, dass das Gericht – analog zum Scheidungsverfahren – von der Überweisung an die Vormundschaftsbehörde solle absehen können, wenn sich die Parteien bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft über die Einräumung eines persönlichen Verkehrs zwischen den Kindern einer Partei und der Gegenpartei einig seien. Art. 27 Abs. 2 PartG lässt eine solche Interpretation indessen nicht zu. Im Gegensatz zur Ehescheidung handelt es sich vorliegend auch nicht um gemeinsame Kinder der Parteien. Anders als im Scheidungsprozess sind die Gerichte bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft also nicht mit die Kinder betreffenden Fragen befasst. Die Vormundschaftsbehörde kann das Kindeswohl, das bei der Anwendung von Art. 274 a ZGB im Vordergrund steht, besser beurteilen. Insbesondere lässt es das weniger formalisierte Verwaltungsverfahren zu, beispielsweise auch den andern Elternteil zur Frage der Einräumung eines Anspruchs auf persönlichen Verkehr zwischen den Kindern und dem früheren Partner oder der früheren Partnerin des einen Elternteils anzuhören.

§ 215 Ziff. 7 ZPO: Die Zivilprozessordnung weist einige Zuständigkeiten aus dem Bereich des Familienrechts dem Einzelrichter im summarischen Verfahren zu, insbesondere Massnahmen zum «Schutz der ehelichen Gemeinschaft» gemäss Art. 172–179 ZGB. Das Partnerschaftsgesetz kennt diese Formulierung, wie sie in der Hauptmarginale zu Art. 171 ZGB zu finden ist, auch in abgewandelter Form nicht. Gleichwohl wird Ziff. 7 für die eingetragenen Partnerschaften ergänzt,

wobei in der Klammer auf die Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes verwiesen wird, die jenen des Abschnitts des ZGB über den Ehe-schutz entsprechen. Die Parallelbestimmungen im Einzelnen: Art. 13 Abs. 2 PartG entspricht Art. 173 Abs. 1 und 3, Art. 13 Abs. 3 PartG entspricht Art. 177 ZGB; Art. 15 Abs. 4 PartG entspricht Art. 174 ZGB; Art. 17 PartG entspricht Art. 176 ZGB.

§ 215 Ziff. 12 ZPO: Nach dieser Bestimmung ist der Einzelrichter «für die Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder An-nahme einer Erbschaft (Art. 230 ZGB)» zuständig. Entsprechende Akte eines Ehegatten sind nur möglich, wenn die Eheleute unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) leben. Da für eingetragene Partnerschaften dieser Güterstand nicht vorgesehen ist, bedarf Ziff. 12 keiner Anpassung.

§ 266 Abs. 3 ZPO: Art. 149 Abs. 2 ZGB räumt einem Ehegatten die Möglichkeit ein, die Zustimmung zur Scheidung auf gemeinsames Begehren zu widerrufen, wenn der andere Ehegatte «die einver-ständiglich geregelten Scheidungsfolgen» anfechtet. Da die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sinngemäss auch für die gerichtliche Auflö-sung der eingetragenen Partnerschaft gelten (Art. 35 PartG), ist § 266 Abs. 3 ZPO entsprechend zu ergänzen.

## **5. Strafprozessordnung (StPO)**

Zu § 129 Ziff. 3 der StPO vgl. die Bemerkungen zu § 158 Ziff. 3 ZPO.

## **6. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)**

Bei der Schaffung des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz (LS 341) führte der Regierungsrat zu § 11 aus, gemäss Art. 12 OHG richte sich die Berechnung der Entschädigung des Opfers nach Art. 2–4 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlas-senen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30). Danach sei bei Anspruchsberechtigten grundsätzlich das Einkommen des Ehegatten oder der Inhaber der elterlichen Gewalt zu berücksichtigen. Bei gewis-sen Delikten wie Inzest oder Vergewaltigung in der Ehe, bei denen eine enge Beziehung zwischen Täter und Opfer bestehe, erscheine es indessen als stossend, wenn für die Höhe der Entschädigung das Ein-kommen des Täters massgebend sei. Es rechtfertige sich daher, in sol-chen Fällen dessen Einkommen nicht zu berücksichtigen (ABl 1994, 838). Diese Ausführungen gelten nach wie vor und im übertragenen Sinn auch für Personen, die durch eine eingetragene Partnerschaft miteinander verbunden sind. § 11 EG zum OHG ist in diesem Sinn zu ergänzen.

Durch die Aufteilung von § 11 in zwei Absätze und eine Umstellung des zweiten Satzes wird die Lesbarkeit verbessert.

Die Änderung von § 11 gibt auch Gelegenheit, einen Fehler des geltenden Rechts zu beheben. Am Ende des zweiten Satzes heisst es dort «..., so wird bei der Berechnung des massgebenden Einkommens dessen Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt.» Da vorstehend einerseits von der «Person, welche die Straftat begangen hat» und andererseits vom «Opfer» die Rede ist, bezieht sich «dessen» grammatikalisch betrachtet auf «Opfer» statt – dem wahren Normsinn entsprechend – auf die Täterin oder den Täter. Der Fehler beruht darauf, dass im Antrag des Regierungsrates noch vom «Täter» und vom «Opfer» die Rede war, was es zuliesse, das Wort «dessen» korrekt auf das Wort «Täter» zu beziehen.

## **7. Steuergesetz (StG)**

Im Bereich des Steuerrechts wird vom Grundsatz der Anpassung der eingetragenen Partnerschaften an die Ehen in allen Rechtsnormen des kantonalen Rechts (vgl. vorne Kapitel B) abgewichen und lediglich eine Generalklausel eingefügt. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich mit Blick auf das Bundesrecht. Auch im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG; SR 642.14) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 643.11) wurde so verfahren. Die neuen Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> von § 7 StG entsprechen dem mit Erlass des Partnerschaftsgesetzes eingefügten Abs. 1<sup>bis</sup> von Art. 9 DBG sowie dem neuen Art. 3 Abs. 4 StHG (vgl. Ziff. 24 und 25 des Anhangs zum PartG). Damit wird weiterhin dem bereits bei Erlass des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 beachteten Grundsatz gefolgt, wonach Aufbau und Wortlaut des Steuergesetzes auf das DBG auszurichten ist. Auf diese Weise wird der so genannten vertikalen Steuerharmonisierung Rechnung getragen.

Aus dem Grundsatz von Abs. 1<sup>ter</sup> Satz 1 folgt, dass alle weiteren Bestimmungen im Steuergesetz, die sich mit der Besteuerung von Ehegatten befassen, grundsätzlich auch bei der Besteuerung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern zur Anwendung gelangen. Damit erübrigen sich hier (wie übrigens auch im DBG) weitere Anpassungen, abgesehen von den nachfolgenden Änderungen der §§ 11 und 119. Nicht nur der Bund, sondern auch die andern Kantone verzichten im Bereich des Steuerrechts auf eine umfassende sprachliche Anpassung der Rechtsnormen im Sinne der Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften und Ehen.

Dank der vorgeschlagenen Generalklausel müssen verschiedene andere steuerrechtliche Erlasse (noch) nicht angepasst werden. Auch dies entspricht dem Vorgehen im Bund und erweist sich zudem im vorliegenden Rechtsgebiet, in dem die Erlasse und ihre Anhänge aus andern Gründen häufig geändert werden, als praktikabel.

§ 11 Abs. 3 lehnt sich an die gleichlautende Bestimmung in Art. 12 Abs. 3 DBG gemäss Anhang zum Partnerschaftsgesetz an. Die eingetragenen Partnerinnen und Partner unterstehen von Gesetzes wegen der Gütertrennung. Im Sinne einer Gleichbehandlung mit Ehegatten ist es daher angezeigt, sie mit dem Teil haften zu lassen, den sie auf Grund eines Vermögensvertrags im Sinne von Art. 25 Abs. 1 PartG erhalten haben.

Zu § 119 Abs. 1 lit. b kann vorerst auf die allgemeinen Bemerkungen verwiesen werden.

§ 119 Abs. 1 lit. b und b<sup>bis</sup> decken sich mit der parallelen Bestimmung in Art. 109 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup> DBG gemäss Ziff. 24 des Anhangs zum Partnerschaftsgesetz. Das Verlöbnis wird nicht mehr besonders erwähnt. Soweit die Verlobten nicht bereits eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ist der Auffangtatbestand von Abs. 1 lit. d (Befangenheit aus anderen Gründen) anwendbar.

## **8. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG)**

Die Steuerfreiheit des überlebenden Partners oder der überlebenden Partnerin von Personen, die ihre Partnerschaft haben eintragen lassen, wird neu ausdrücklich geregelt. Die Steuerfreiheit von Personen, die ihre Partnerschaft nach dem entsprechenden kantonalen Gesetz haben registrieren lassen, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare und § 17 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung. Personen, die ihre Partnerschaft registrieren liessen, aber auf deren Eintragung nach Bundesrecht verzichten, werden die Steuerfreiheit mit Aufhebung des kantonalen Registrierungsgesetzes verlieren.

## **9. Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG); Gesetz über das Kantonsspital Winterthur (KSWG)**

Gemäss geltendem Recht haften unter anderem die Ehegatten und die in registrierter Partnerschaft lebenden Partnerinnen und Partner der Patientinnen und Patienten solidarisch für die Taxen. Diese solidarische Haftung gilt nach Einführung der eingetragenen Partnerschaft

auch für die in eingetragener Partnerschaft lebenden Partnerinnen und Partner der Patientinnen und Patienten. Diese solidarische Haftung besteht nur während des rechtlich und tatsächlich ungetrennten Zusammenlebens. Da das Institut der registrierten Partnerschaft zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Sammelerlasses aufgehoben wird, wird in der Haftungsnorm nur die eingetragene Partnerschaft erwähnt (§ 23 Abs. 3 Ziff. 3 USZG; § 22 Abs. 3 Ziff. 3 KSWG). Für die Zeit bis zur Aufhebung des kantonalen Gesetzes sehen die jeweiligen Übergangsbestimmungen den Fortbestand der Solidarhaftung für registrierte Partnerinnen und Partner im Sinne des bisherigen Rechts vor.

## **10. Zusatzleistungsgesetz**

Bei der Änderung von § 13 Abs. 3 geht es darum, die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann, wie sie sich aus früheren Änderungen des Bundesrechts ergibt, nachzuvollziehen. Gleichzeitig soll die Rechtsstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner jener der Eheleute angeglichen werden.

## **E. Genehmigung der Änderung von Erlassen**

Die Angleichung der eingetragenen Partnerschaften an die Ehen erfordert auch die Änderung zahlreicher Erlasse unterhalb der Stufe des formellen Gesetzes. Diese werden vom Regierungsrat in eigener Kompetenz beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen durch den Kantonsrat. Dem Kantonsrat wird daher die Genehmigung der Änderungen vom 29. November 2006 folgender Erlasse beantragt:

- Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal, LS 177.201);
- Verordnung über die Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung) vom 20. Oktober 2004.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatsschreiber:

Husi



## Anhang

### Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

(Änderung vom 29. November 2006)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 werden wie folgt geändert:

§ 17. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Überbrückungszuschuss entspricht 75% der maximalen Altersrente der AHV. Bei Teilbeschäftigten wird der Überbrückungszuschuss entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt. Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, ausser die versicherte Person verzichte auf diese Erhöhung.

Überbrückungs-  
zuschuss

§ 23. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bei verheirateten Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft wird der Zuschuss um 30% erhöht, sofern dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner keine IV- oder AHV-Rente zusteht.

Überbrückungs-  
zuschuss

Abs. 3-5 unverändert.

§ 32 a. Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt.

Eingetragene  
Partnerschaft

§ 32 b. <sup>1</sup> Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

Eheähnliche  
Lebens-  
gemeinschaft

- a. beide Partner sind weder verheiratet noch führen sie eine eingetragene Partnerschaft noch besteht zwischen ihnen eine nahe Verwandtschaft,
- b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen bestanden,
- c. die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Vereinbarung wurde innert dreier Monate nach dem Tod der Versicherungskasse eingereicht.

<sup>2</sup> Dem von der versicherten Person hinterlassenen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft stehen die Leistungen gemäss §§ 30 und 31 zu.

Ausnahmsweise  
Barauszahlung

§ 44. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Finanzierung  
von Wohn-  
eigentum

§ 45. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Verpfändung oder der Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

## **6. Leistung bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

Aufteilung des  
Sparguthabens

§ 47 a. <sup>1</sup> Wird die Ehe geschieden oder die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, so wird das während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft erworbene Sparguthaben nach den Anordnungen des für die Scheidung oder Auflösung zuständigen Gerichts aufgeteilt. Der dem geschiedenen Ehegatten, der Partnerin oder dem Partner zustehende Anteil wird an deren oder dessen Vorsorgeeinrichtung oder eine andere Einrichtung zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes übertragen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Kapitalbezug  
der Alters-  
leistung

§ 56 a. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und Auszahlungen bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden an den hälftigen Kapitalanteil, der statt einer Rente ausbezahlt werden kann, angerechnet.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Die versicherte Person hat der Versicherungskasse den Umfang des Kapitalbezugs bis spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt mitzuteilen. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich.

Abs. 5 unverändert.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi

## **Taxordnung**

**(Änderung vom 29. November 2006)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung) vom 20. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Solidarhaftung

§ 26. Neben der Patientin oder dem Patienten haften dem Spital solidarisch:

- a. der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte,
- lit. b unverändert,
- c. die Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebt.

### II. Übergangsbestimmung

Bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare gilt § 26 lit. c sinngemäss für eine Person, die mit der Patientin oder dem Patienten in registrierter Partnerschaft lebt.

III. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Diener

Husi